

Die Mitglieder des Vorstandes versehen ihr Amt unentgeltlich.

Der Vorstand wählt einen Geschäftsführer und ist berechtigt, mit ihm die Bedingungen seiner Anstellung zu vereinbaren.

Jede Gruppe wählt ihren besonderen Vorstand, welcher aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter ernennt. Jede Gruppe ist verpflichtet, einen Geschäftsführer anzustellen.

Im Vorstand wird nach unbedingter Mehrheit der erschienenen Mitglieder abgestimmt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Jede Gruppe ist verpflichtet, innerhalb 8 Tagen dem Gesamtverein von der Wahl ihres Vorstandes, des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter Kenntnis zu geben.

Im übrigen ordnet jede Gruppe ihre inneren Angelegenheiten selbständig auf Grund einer Satzung, die aber mit der Satzung des Gesamtvereins nicht in Widerspruch stehen darf.

Den Gruppen bleibt die selbständige Vertretung und Wahrung ihrer Sonderinteressen vorbehalten, dagegen wird erwartet, daß in solchen wirtschaftlichen Fragen, welche die gesamte deutsche Eisenindustrie betreffen, die Gruppen zunächst bei dem Vorstände des Gesamtvereins begründete Anträge stellen.

Von allen Verhandlungen in den einzelnen Gruppen ist dem Gesamtverein durch Übersendung des Protokolls sofort Kenntnis zu geben.

Der Gesamtverein sowohl wie die Gruppen sind berechtigt, für die besonderen Zweige der Eisen- und Stahl-Industrie zur Wahrung ihrer besonderen Interessen Ausschüsse zu ernennen.

## § 5.

### **Versammlungen des Gesamtvereins.**

Die ordentliche Hauptversammlung des Gesamtvereins findet regelmäßig alljährlich spätestens im März statt.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine außerordentliche Versammlung berufen; auf den Antrag einer Gruppe ist er verpflichtet, dies zu tun.

Der Vorsitzende beruft die Mitglieder des Gesamtvereins 14 Tage vor dem Termin brieflich unter Mitteilung der Tagesordnung.

Anträge einzelner Mitglieder, welche vor Ausschreibung der Sitzung bei dem Gesamtverein eingehen, sind auf die Tagesordnung zu bringen.

Nach Erledigung der letzteren ist in der Versammlung über etwaige weitere Anträge zu verhandeln; solche zu stellen, ist jedes Mitglied berechtigt, doch sind sie spätestens 8 Tage vor der Versammlung anzumelden.

Jedes zum Gesamtverein gehörige Werk und jeder Verband hat das Recht, seine Teilhaber oder Beamten zu seiner Vertretung in den Versammlungen entweder ein- für allemal oder für einen einzelnen Fall zu bezeichnen.

Die Zahl der Stimmen eines Werkes richtet sich nach der Zahl der Arbeitereinheiten (§ 6), die für dasselbe in die Vereinslisten eingetragen sind. Bis zu 200 Arbeitereinheiten geben eine Stimme, jede folgenden vollen 200 Arbeitereinheiten eine weitere Stimme. Kein Werk kann mehr als 20 Stimmen vertreten.

Die Versammlung faßt ihre Beschlüsse mit unbedingter Mehrheit der vertretenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Wahlen erfolgen in der Regel durch Stimmzettel und nur, wenn kein Widerspruch erfolgt, durch Zuruf. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die von dem Geschäftsführer aufzustellende, durch zwei Mitglieder des Gesamtvereins zu prüfende Jahresrechnung wird in der ordentlichen Hauptversammlung des Gesamtvereins gelegt und abgenommen.

#### § 5a.

Die Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins werden jährlich für das folgende Jahr in einem Haushaltsplan vom Vorstand veranschlagt und von der Hauptver-

sammlung genehmigt. Das Vermögen des Gesamtvereins ist vom Vorstand zu verwalten.

Das Vereinsjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni.

### § 6.

#### **Aufbringung der Beiträge.**

Die Vereinsbeiträge werden auf Grund der Angaben, welche von den Mitgliedern über die in ihren Werken beschäftigten Arbeiter gemacht worden sind, in folgender Weise umgelegt.

Bis auf weiteres wird gerechnet:

1. Ein Hochofenarbeiter für je 3 Arbeitereinheiten,
2. ein Arbeiter in Bessemer-, Thomas- und Martinwerken für je 2 Arbeitereinheiten,
3. ein Arbeiter in Walzwerken, Maschinenbuanstalten und Nebenbetrieben, sowie alle übrigen Arbeiter, z. B. Erzfahrer, Koksarbeiter und Platzarbeiter für je 1 Arbeitereinheit.

Von den Koksarbeitern sind diejenigen nicht anzugeben, die zu einer Zeche gehören, und ebenso sind die Erzgrubenarbeiter nicht aufzuführen.

Für Mitglieder, deren Industrie sich nicht nach den vorstehenden Grundsätzen abschätzen läßt, sowie für die Mitglieder, die nicht Eisen- oder Stahl-Industrielle sind, bestimmt der Vorstand der Gruppe, der sie angehören, die Höhe ihrer Beiträge. Bei Feststellung der Arbeitereinheiten hat überall der gewöhnliche Betrieb die Grundlage zu bilden. In der ordentlichen Versammlung des Gesamtvereins wird die Höhe der Umlage für eine Arbeitereinheit jährlich festgesetzt, nachdem das Ausgabebedürfnis für das betreffende Jahr ermittelt worden ist.

Die Beiträge werden von dem Vorsitzenden des Vereins auf Beschluß des Vorstandes eingefordert und verwendet. Alle Anweisungen auf die Kasse des Vereins bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

### § 7.

#### **Auflösung des Gesamtvereins.**

Der Antrag auf Auflösung des Gesamtvereins kann nicht von einem Mitgliede, sondern nur von einer Gruppe